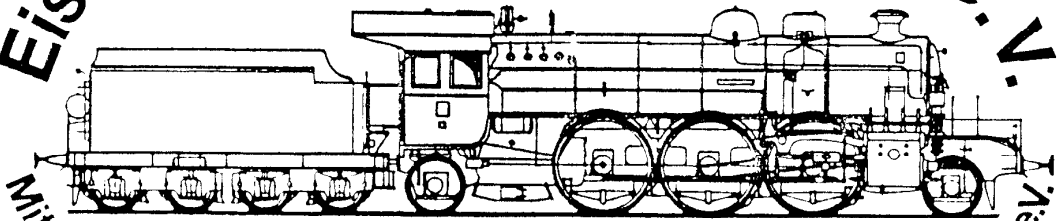
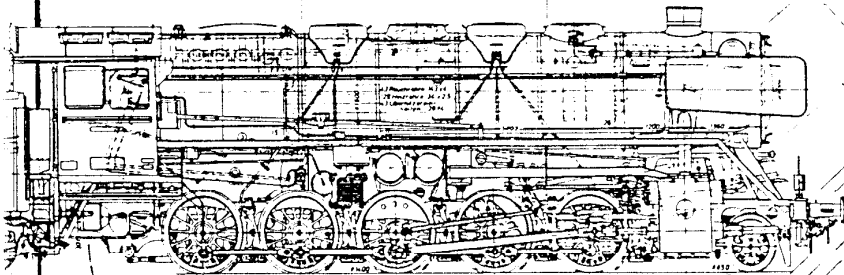


# Eisenbahn-Freunde Friesland



BR 16° (old.S10) 1'C1'h2  
1915

Mitglied im Bundesverband Deutscher Eisenbahn-Freunde e.V.



**Satzung**

# Satzung der Eisenbahnfreunde Friesland e.V.

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Eisenbahnfreunde Friesland e.V." und ist unter der Nummer VR 837 beim Amtsgericht Wilhelmshaven in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Wilhelmshaven.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

Der Verein enthält sich in jeder Hinsicht einer parteipolitischen oder religiösen Stellungnahme.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## **§2 Der Zweck des Vereins**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. Erhaltung und Betreuung von historischen Schienenfahrzeugen, insbesondere als Denkmal der technisch-historischen Transportmittelentwicklung.
2. Planmäßiges Heranführen, insbesondere der jungen Mitglieder, an das Betriebsgeschehen und die verkehrspolitische Situation der Eisenbahn (u.a. Studienfahrten, Fachvorträge und Besichtigungen).
3. Erforschung der Eisenbahngeschichte im Raume Weser-Ems, sowie Sammlung und Archivierung entsprechenden Materials.
4. In Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbahn und dem Bundesverband Deutscher Eisenbahnfreunde - BDEF - Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über die Vorteile des schienengebundenen Verkehrs.
5. Erstellung, Betreuung und regelmäßige Vorführung des Modells des Bahnhofs Jever mit Teilen der Stadt Jever, sowie charakteristischen Ausschnitten der friesischen Landschaft im Rahmen einer Modellbahnanlage.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede Person ab dem vollendeten 12. Lebensjahr werden. Über seine Aufnahme entscheidet der Vorstand in sei-

ner nächsten, dem Datum der Antragstellung folgenden Sitzung. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird dem Antragsteller ein Widerspruchsrecht eingeräumt. Bei Antragstellern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Aufnahmeantrag durch den Sorgeberechtigten mit zu unterschreiben.

Eine Sonderform der Mitgliedschaft sind Fördermitglieder und Veranstaltungshelfer.

## **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch freiwilligen Austritt
  - b. durch Streichung von der Mitgliederliste
  - c. durch Ausschluß aus dem Verein.
  - d. mit dem Tod des Mitgliedes
- zu a. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Kündigung beim Vorstand eingeht wirksam.
- zu b. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen und zu begründen.
- zu c. Ein Mitglied kann, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Vereinsinteressen verletzt hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein solcher Verstoß liegt insbesondere vor bei grober oder wiederholter Verletzung der Grundsätze der Vereins. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Brief gegen Rückschein bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluß steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt und begründet werden.

Sollte die nächste ordentliche Mitgliederversammlung nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Einlegung des Rechtsmittels turnungsgemäß stattfinden, so hat der Vorstand innerhalb einer Frist von 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur

Entscheidung über das Rechtsmittel einzuberufen und durchzuführen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen. Wird die Mitgliederversammlung nicht fristgerecht einberufen und durchgeführt, gilt der angefochtene Vorstandsbeschluss als aufgehoben.

Bei Fristversäumung oder Nichteinlegung des Rechtsmittels durch den Betroffenen oder aber Verwerfung der Berufung durch die Mitgliederversammlung gilt der Ausschluss mit dem Tage der Zustellung des Vorstandbeschlusses beim Betroffenen als rechtsverbindlich.

Der ordentliche Rechtsweg bleibt unberührt.

## **§5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der einmaligen Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. In Ausnahmefällen kann der geschäftsführende Vorstand die Entrichtung des Mitgliedbeitrages in monatlichen Teilbeträgen bewilligen.

Der Mitgliedsbeitrag kann auf Antrag des Mitgliedes und auf Beschluss des Vorstandes insbesondere bei Mitgliedern

bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,  
die sich in der Ausbildung befinden,  
die erwerbslos sind oder

die Wehrdienst, Ersatzdienst bzw. ein soziales freiwilliges Jahr o.ä. leisten  
auf maximal 1/3 des Jahresbeitrages ermäßigt werden.

Entsprechendes gilt für die Aufnahmegebühr.

Für Fördermitglieder (juristische Person) und Veranstaltungshelfer (unterstützt den Verein ausschließlich bei Veranstaltungen außer Haus) gilt eine gesonderte Regelung.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind;

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

## **§7 Der Vorstand**

Dem Vorstand des Vereins gehören an: Der Vorsitzende, zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer, der Jugendwart und die Sachgebietsleiter. Die Sachgebietsleiter werden vom geschäftsführenden Vorstand ernannt.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, beiden Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins werden vom Vorsitzenden allein oder von zwei anderen zeichnungsberechtigten Mitgliedern

des geschäftsführenden Vorstandes unter Beidruck des Vereinssiegels abgegeben.

Fällt der Inhaber eines Amtes des geschäftsführenden Vorstandes aus, oder gelingt es nicht, auf der Mitgliederversammlung alle 5 vorgesehenen Ämter zu besetzen, kann ein freigewordenes Vereinsamt von einem andern Vorstandsmitglied übernommen werden. Die Übernahme wird vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Zahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes beträgt aber mindestens 3 Personen.

## **§8 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren - vom Tage der Wahl an gerechnet - gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

## **§9 Die Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Rechnungslegung und Erstellung eines Jahresberichtes.
4. Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Anlagen.
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

## **§10 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes beitragszahlende volljährige Mitglied eine Stimme (ausgenommen sind Fördermitglieder und Veranstaltungshelfer). Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn:

- mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt;
- ein durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossenes Mitglied gegen diesen Berufung einlegt und die nächste ordentliche Mitgliederversammlung nicht innerhalb der nächsten 6 Monate nach Eingang der Berufung stattfindet.

Die Mitgliederversammlung wird von Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Versammlungsleitung kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung auch einem andern Vereinsmitglied übertragen werden.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt in der Vereinsmitteilung oder durch gesonderte schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen und Angabe der Tagesordnung.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Abstimmung erfolgt durch mündliche Stimmabgabe. Eine schriftliche Wahl muß durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dieses verlangt.

Die Mitgliederversammlung beschließt im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf die Abänderung der Satzung.

Die Abänderung der §§ 1 und 2 der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins, können nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Für die Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmanteile erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen erhalten:

Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, den Namen des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

## **§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
2. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins.
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.

4. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Monatsbeitrages und der Aufnahmegebühr.
5. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Wahl der Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren; Entgegennahme des jährlichen Prüfungsberichtes der Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem andern Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins (oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes) fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den Landkreis Friesland und die Stadt Wilhelmshaven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Wilhelmshaven, den 27. 11.2021

## **Satzungsänderungen:**

- §3 (27.02.92) Aufnahmealter von 14 auf 12 Jahre gesenkt
- §8 (27.02.92) Amtsdauer des Vorstandes von einem auf zwei Jahre verlängert.
- §1 (06.02.97) Verlegung des Vereinssitzes von Jever nach Wilhelmshaven - dto. Eintragung beim Amtsgericht Wilhelmshaven.
- §7 (06.02.97) wie folgt ergänzt:  
Fällt der Inhaber eines Amtes des geschäftsführenden Vorstandes aus, oder gelingt es nicht, auf der Mitgliederversammlung alle 5 vorgesehenen Ämter zu besetzen, kann ein freigeswordenes Vereinsamt von einem andern Vorstandsmitglied übernommen werden. Die Übernahme wird vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Zahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes beträgt aber mindestens 3 Personen.
- §3 (27.11.2021) wie folgt ergänzt:  
Eine Sonderform der Mitgliedschaft sind Fördermitglieder und Veranstaltungshelfer.
- §4 (27.11.2021) gestrichen:  
mit Eingang der Meldung  
neu:  
zum Jahresende
- §5 (27.11.2021) gestrichen:  
die Wehrdienst bzw. Ersatzdienst leisten
- §5 (27.11.2021) ergänzt:  
die Wehrdienst, Ersatzdienst bzw. ein soziales freiwilliges Jahr o.ä. leisten  
Für Fördermitglieder (juristische Person) und Veranstaltungshelfer (unterstützt den Verein ausschließlich bei Veranstaltungen außer Haus) gilt eine gesonderte Regelung.
- §10 (27.11.2021) Änderung Absatz 1 wie folgt:  
In der Mitgliederversammlung hat jedes beitragszahlende Mitglied ab dem Alter von 16 Jahren eine Stimme (ausgenommen sind Fördermitglieder und Veranstaltungshelfer). Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.